



Gemeinde Bassersdorf

---

# Verordnung

über die Gebühren  
der Wasserversorgung

Inkraftsetzung 1. Oktober 2001

---

Von der Gemeindeversammlung  
genehmigt am 20. Juni 2001

---

**Gemeinde Bassersdorf**

---

**Verordnung**

**über die Gebühren der**

**Wasserversorgung**

---

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 20. Juni 2001

---

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Bassersdorf erhebt, gestützt auf das Reglement der Wasserversorgung über die Abgabe von Trinkwasser, Art. 7.5 Baukostenbeiträge und Art. 7.7 Tarife, folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren (Baukostenbeiträge)

### **Art. 2 Umfang der Anlagen**

Die Wasserversorgung der Gemeinde Bassersdorf (WVB) umfasst das Verteilnetz im Gebiet der Politischen Gemeinde Bassersdorf inklusive des Ortsteils Baltenswil.

### **Art. 3 Volle Kostendeckung**

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen der Wasserversorgung (inkl. Abschreibung und Verzinsung), der Wasserbeschaffungskosten sowie die übrigen Kosten, von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

<sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

## **II. BENUTZUNGSGEBÜHR**

### **Art. 4 Gebührenpflicht**

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

## **Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr**

<sup>1</sup> Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich

- als Grundgebühr pro Wassermessstelle  
u n d
- als Mengenpreis aufgrund des bezogenen Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>).

<sup>2</sup> Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr die Kosten für die Abonnentenadministration und den Wasserzähler decken. Der Mengenpreis deckt die Wasserbezugs- und Verteilkosten und den Netzunterhalt.

## **Art. 6 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

Wo keine Messung des Wasserbezuges möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

## **Art. 7 Kompetenz zur Festsetzung**

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Benutzungsgebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

## **III. ANSCHLUSSGEBÜHR**

### **Art. 8 Gebührenpflicht**

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt. Vorbehalten bleiben Änderungen gem. Art.12.

### **Art. 9 Bemessung**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (m<sup>2</sup> Parzellenfläche).

<sup>2</sup> Die Gewichtung geschieht mit den in Artikel 11 festgelegten Faktoren.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 5.00 je m<sup>2</sup> gewichtet. Preisbasis ist der 1. April 1999 (Zürcher Wohnbaukostenindex, Gesamtkosten 101,3 Punkte). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

## **Art. 10 Berechnung bei teilweise überbauten Grundstücken**

### <sup>1</sup> Entfall der Gebührenpflicht

Bei überbauten Grundstücken, die bereits eine Anschlussgebühr entrichtet haben, entfällt die Gebührenpflicht, wenn sie bisher zu mehr als fünfzig Prozent baulich genutzt worden sind. Andernfalls wird die Anschlussgebühr auf der bisher nicht genutzten Fläche geschuldet.

### <sup>2</sup> Berechnung der pflichtigen reduzierten Fläche

Die gebührenpflichtige Fläche ergibt sich, indem die gesamte Parzellenfläche um die bisher baulich genutzte Fläche reduziert wird. Als baulich genutzte Fläche gelten Gebäude mit bereits rechtmässig bestehendem Wasseranschluss mit zonengemässen Grenzabständen.

## **Art. 11 Gewichtung der Grundstücksflächen**

### <sup>1</sup> Berechnung der massgebenden Grundstücksfläche

Die Parzellenfläche jedes Grundstückes wird vor der Gewichtung auf die nächsten fünfzig Quadratmeter abgerundet.

### <sup>2</sup> Jeder Bauzone werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) zugeordnet:

Kernzone	K	Gewicht	2,5
1-geschossige Wohnzone	W1	Gewicht	1,1
2-geschossige Wohnzone, locker	W2L	Gewicht	1,5
2-geschossige Wohnzone, dicht	W2D	Gewicht	1,9
3-geschossige Wohnzone	W3	Gewicht	2,5
2-geschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil	WG2	Gewicht	1,9
3-geschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil	WG3	Gewicht	2,5
Industriezone	J	Gewicht	3,5
Gewerbezone	G	Gewicht	3,0
Zone für öffentliche Bauten	ÖB	Gewicht	1,9
Erholungszone	E	Gewicht	1,9
Kommunale Freihaltezone	F	Gewicht	1,9
Reservezone	R	Gewicht	1,9
Landwirtschaftszone	L	Gewicht	1,9

<sup>3</sup> Für Bauten in der Freihalte-, Erholungs- und Reservezone sowie Bauten in der Landwirtschaftszone, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche abgeleitet. Die Multiplikation der Bruttogeschossfläche mit dem Faktor 3,0 ergibt die massgebende gewichtete Fläche.

### ***Art. 12 Besonders hoher Wasserbezug***

Für Liegenschaften (Neubauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen) mit ausserordentlich hohem Wasserbezug oder hoher Anschlussleistung, die eine Verstärkung des Verteilnetzes erfordern, kann eine spezielle, sich an den zusätzlich anfallenden Kosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erhoben werden.

### ***Art. 13 Reduktion der Anschlussgebühr***

Sofern die Finanzierung der Erschliessungsanlagen innerhalb eines Quartierplangebietes gemäss PBG durch die Grundeigentümer erfolgt, wird die Anschlussgebühr auf einen Siebtel reduziert.

## **IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### ***Art. 14 Spezielle Verhältnisse***

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

### ***Art. 15 Entstehen der Gebührenpflicht***

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen.

### ***Art. 16 Schuldner***

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

## **V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

### ***Art. 17 Benutzungsgebühren***

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

<sup>3</sup> Für jede Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist wird eine Mahngebühr von Fr. 30.-- verrechnet.

### **Art. 18 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Gebühren sind dreissig Tage vor Baubeginn fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

### **Art. 19 Verzugszins und Richtigstellungen**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Die Verzugszinsen werden zum Durchschnittssatz der eigenen Schulden verrechnet.

<sup>2</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

### **Art. 20 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer**

Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 21 Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

### **Art. 22 Delegation**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat überträgt den Vollzug dieser Gebührenverordnung im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung der Werkkommission.

<sup>2</sup> Die zuständigen Organe sind befugt, zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

### **Art. 23 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Verordnung über die Erhebung von Baukostenbeiträgen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz vom 30. März 1993 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Tarifreglemente Kleinbezügertarif K, Grossbezügertarif G und Bauwassertarif B werden aufgehoben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung genehmigt am 20. Juni 2001.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Vizepräsident: Franz Zemp

Der Schreiber i.V.: Martin Süss

## **ÄNDERUNGEN AM REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE VON TRINKWASSER VOM 20. MÄRZ 1991**

---

### **7.5 *Baukostenbeiträge (bisher)***

Für den Anschluss an das Leitungsnetz und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird ein einmaliger Baukostenbeitrag gemäss Verordnung im Anhang erhoben. Diese Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Die Baukostenbeiträge werden auf Antrag der Werkkommission vom Gemeinderat festgelegt.

### **7.5 *Anschlussgebühren (neu)***

Für den Anschluss an das Leitungsnetz und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr gemäss der Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung erhoben. Diese Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

---

### **7.6 *Fälligkeit (bisher)***

Für den mutmasslichen Baukostenbeitrag ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Depositum zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Gebäudeschätzung.

### **7.6 *Fälligkeit (neu)***

Wird ersatzlos gestrichen.

---

### **7.7 *Tarife (bisher)***

Die Tarife werden auf Antrag der Werkkommission vom Gemeinderat festgelegt und von der Gemeindeversammlung genehmigt. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die Wasserversorgung.

Die jeweils gültigen Tarife sind im Anhang dieses Reglements enthalten. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

### **7.7 *Benutzungsgebühren (neu)***

Die Benutzungsgebühren werden gemäss der Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung festgelegt. Diese Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

---

### **7.8 Tarifstruktur (bisher)**

Die Tarifstruktur wird auf Antrag der Werkkommission vom Gemeinderat festgelegt und von der Gemeindeversammlung genehmigt.

### **7.8 Tarifstruktur (neu)**

Wird ersatzlos gestrichen.

---

### **7.9 Kostendeckung, Tarifierhöhung (bisher)**

Der Tarif muss kostendeckend sein. Ist die Kostendeckung nicht mehr gewährleistet, kann der Gemeinderat, auf Antrag der Werkkommission, unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten, die Tarife (Grundtaxe, Zuschläge, Mengen- und Leistungspreis) im Maximum um je 20 % in einem oder in mehreren Schritten erhöhen.

### **7.9 Kostendeckung, Tarifierhöhung (neu)**

Wird ersatzlos gestrichen.

---

### **7.10 Zahlungsbedingungen (bisher)**

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nach Ausbleiben der Zahlung können die Rechnungsempfänger betrieben werden.

### **7.10 Zahlungsbedingungen (neu)**

Wird ersatzlos gestrichen.

---

Diese Änderungen des Reglements über die Abgabe von Trinkwasser vom 1. April 1991 wurden von der Gemeindeversammlung genehmigt am 20. Juni 2001 und treten auf den vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Vizepräsident: Franz Zemp

Der Schreiber i.V.: Martin Süss